



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 18.03.2021 betreffend den Betrieb der Kindertagesstätten wird zum 21.04.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall wurden die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Es war nur eine Notbetreuung möglich. Diese Allgemeinverfügung gilt nach Verlängerungen bis heute fort.

Mit Beschluss vom 17. April 2021 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 19. April 2021 in Kraft.

In § 14b Abs. 14 CoronaVO wurde eine Regelung ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf 100.000 Einwohner eingefügt.

Danach wird im Falle des Eingreifens der Regelung nach § 14b Abs. 14 CoronaVO der Präsenzunterricht mit Ausnahme der in § 14b Abs. 3 Satz 2 genannten Einrichtungen sowie der Präsenzlernangebote nach § 14b Abs. 5 untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind die in § 14b Abs. 14 S. 2 genannten Fälle.

Gemäß § 14b Abs. 15 CoronaVO gilt die Regelung des § 14b Abs. 14 S. 1 CoronaVO entsprechend für Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule.

Am 19.04.2021 hat das Landratsamt Schwäbisch Hall öffentlich bekanntgemacht, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 200 liegt.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme war §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 14b Abs. 14 S. 1 CoronaVO hat die zuständige Behörde bei einer Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner diese Überschreitung, sowie die geänderten Regelungen und das Datum ihres Inkrafttretens öffentlich bekanntzumachen. Dies ist am 19.04.21 erfolgt, weshalb sich ab dem 21.04.21 die Regelungen unmittelbar aus der Verordnung (§ 14b Abs. 14 und 15) des Landes ergeben. Die Allgemeinverfügung ist daher zum 21.04.21 aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 20.04.2021

Gez.

Gerhard Bauer

Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.